Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 2 (1885)

Artikel: Geschichte des Schulwesens von Nidwalden [Fortsetzung]
Autor: Deschwanden, Karl von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698343

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte

des

Schulwesens von Nidwalden.

Von Karl von Deschwanden, alt Rathsherr in Oberdorf bei Stans.

Fortsetzung.

Jakob Sekler.

Nachdem wir, soweit es unserer Kurzsichtigkeit möglich gewesen, uns in den bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen umgesehen haben, mögen wir beiläufig ermessen, welche Forderungen die damalige Zeit an die Volksschule gestellt haben mag. Es bleibt nun zu untersuchen, wie sie sich entwickelt habe.

Es liegt in der Natur der Sache und leuchtet aus den wenigen Notizen, die wir noch besitzen, klar hervor, daß unsere Schulmeister an den Gebrechen ihrer Zeit stark gelitten haben; daß sie auf einer niedrigen Stufe gestanden, daher gemeine Sitten an sich trugen. Darum fand es die Landesgemeinde angemessen, den vorkommenden Wahlen oder Bestättigungen allemal eine drohende Bedingung anzuhängen. Ueberhaupt benahm sich der Landesfürst mit diesen Bediensteten, nach damaligem Gebrauch, ganz ungenirt. Daher mußte unser Schulmeister, Hans Jakob Sekler bei seinen Anmeldungen und Gesuchen um Bestättigung verschiedenartige Bemerkungen und Ausstellungen

hinnehmen. Am Sonntag Jubilate 1563 beschloß die Nachgemeinde:

„Dem Schulmeister will man den Dienst noch ein Jahr „zulan, doch mit Vorbehalt, wo er sich nid schicken, sollen „m. H. und Räth under Zit auch Gewalt han, und daß „er nid uff die Jarzit uslauft, er wird dann brufen."

Ebenso lautete seine Bestättigungs-Urkunde im Jahr 1565. Gnädiger bezeigte sich die Landesbehörde zwei Jahre später gegen den alten Schulmeister: „Uffatz der ganzen Gmeind an der Aa uf Suntag Cantate 1567.

„Zum 20. hat man zu Landlüten angenommen und ihnen „das Landrächt geschenkt, nämlich von Ury Zacharias „Büntener, von Schwyz Ammann Abyberg, Vogt Gaßer, „Meister Jost Viniz und unser Schulmeister Jakob Sekler."

Im Jahr 1571 überband die Gemeinde dem Schulmeister eine neue Beschwerde, die vielleicht besser zu seinen geringen Leistungen, als zu seinem kleinen Einkommen passen mochte. Die Gemeinde sprach:

„Den Hans Jakob Sekler hat man wiederum zum Schul„meister angenommen, und will man im den Jarlon wie „früher und andere Jar gen, doch soll er Husdach, „Pfeister, Ofen und das Hostättli selbst erhalden und daß „sälbig wie sie jetzt sind als gut, m. H. überantworten."

Diese Verbindlichkeiten hatten zwar den Schulmann nicht von seiner Stelle vertrieben, aber seinen Diensteifer nicht sonders vermehrt, sonst würde die Gemeinde im Jahre 1573 nicht schon wieder zu einem Riffel sich veranlaßt gefunden haben:

„Dem Schulmeister ged m. H. Bescheid, er sölle aber „luogen, wenn er fleißig sige, fürhin, und damit zu allen „Ziten Schul sige, wenn die Kinder geleret werden, und „so er nid vorhanden ist, daß er doch ein Schuler heige, „daß die Kinder nid deß minder lernet werden und soll „im dann sin Jahrlon werden wie vorher."

Die überbundenen Baubeschwerden scheinen derart getragen worden zu sein, daß, um einiger, geringer Unterhaltskosten sich zu entziehen, das ganze Haus einem schnellen Zerfalle entgegenreifte. Ein Jahr später empfahl ihm die Nachgemeinde am 16. Mai, sich der Billigkeit zu befleißen und sich „erbarlich und wol ze halten;" dann erfolgen seine Bestättigungen je auf zwei Jahre und die Begünstigung, daß dem Schulmeister an dem gemeinen Eidgenossen-Jahrzeit auf 10,000 Rittertag die Spend wie den Priestern zukomme.

So schlenderte Sekler mit der Schule fort, bis in's Jahr 1580, als er gar die Auszeichnung erlebte, wegen einem „Friedbruch" angeklagt und nach den Gesetzen verurtheilt zu werden. Indessen scheint sein Vergehen nicht gar bedeutsam gewesen zu sein, da die Nachgemeinde am Pfingstmontag des gleichen Jahres ihm und dem Jörgi Koller „Ir Er wieder-„um zugestellt und die Buoß des begangenen Friedsbruches „geschenkt worden."

Wie man übrigens mit dem alten Schulmeister an der Gemeinde herumgesprungen, das mag eine Schlußnahme vom 5. Mai 1583 nachträglich erzählen. Sie lautet:

> „Meine H. hend den Schulmeister sin Läben lang zum „Schulmeister angenommen, all die wihl er den Dienst „ehrlich versicht; wo nit werden m. H. allweg Gwalt „haben, nach Gstalt der Sachen zu handlen."

Es scheint indessen, die großmüthig ausgesprochene, lebenslängliche Ernennung habe nicht mehr lange gedauert; denn wir finden die Nachgemeinde am Pfingstmontag 1584 schon wieder mit einer neuen Wahl beschäftigt. Sie fiel auf einen Mann, der uns wegen der undeutlichen Aufzeichnung des Protokollführers nur unter dem Namen Adam . . . und in seiner kurzen Amtsverwaltung gar nicht näher bekannt geworden.

Am Pfingstmontag 1587 wählte die Gemeinde „uff sin Wohlhalten hin" zum Schulmeister

Jakob Kaiser,

der in seinem Berufe ein Neuling gewesen, daher man mit seiner Schule übel zufrieden war. Die Gemeinde im Jahr 1589 bevollmächtigte den Kirchenrath, ihn im Amte zu bestättigen oder davon zu entsetzen: „So er sich wohl und fliβig „haltet in der Schuol alls auch in der Kilchen, so soll im „billig das best thun und nachsehen, wie er sich erzeige, wo „er dan nicht rächt dran will, hat ein Kilchenrath allweg „Gwalt in zu urlauben und ein anderer fliβigeren und „gschikteren zu werben."

Da die Besoldung des Schulmeisters von Stans, wie gesagt, in 16 Kronen oder Fr. 60. 95 Rp. bestand, welche nicht nur den Schulmeister, sondern auch noch das Schulhaus in Dach und Fach erhalten sollten, so wurde weder das Eine noch das Andere erzweckt. Die Gemeinde anerkannte wohl, dem armen Mann den Brodkorb etwas zu hoch gehängt zu haben, indem sie, oder in ihrem Namen Räth und Landleute am 4. April 1590 erkannten:

„Da ein Schulmeister nid vorhat, da will man im, wan „ein Priester nid gägenwärtig noch vorhanden, selbigen „Theil, was den Armen davon ghört ihnen (den Armen) „und das übrige dem Schulmeister gfolgen lassen."

Es darf nicht sehr auffallen, wenn sich der hungernde Schulmann bei Kirchweihen und Jahrzeiten, Gedächtnissen 2c. so nahe als möglich an den besetzten Tisch rückte, besonders da er ja nur nachahmte, was er gleichzeitig von den Priestern ausüben sah. Allein dagegen erhob sich schon wieder die Nachgemeinde und sprach am 6. Mai 1590 in gebietendem Ton:

„Wann die Priester Schuolmeister, old Schuoler unbriest „und ungladen uff die Hochzit, Kilchwichung old Jarszit „lüffen, soll man inen nid schuldig sin und ob sy glich

„brüft werden, sich eines billichen zimmlichen Lohns nach „dem Ansächen sich settigen und begnügen lassen."

Mit Schulmeister Jakob Kaiser wollte es eben nicht lange gehen; denn Räth und Landleute erkannten am 9. Mai 1589:

„Des Schuolmeisters halben, so im Schuolhalten unfliβig „und geblich was man mit Ihm redt, soll under redlicher „Gstalten anzogen werden, daß ein gseβner Rath Gwalt „haben soll um ein fliβigern gschickteren zu werben."

Es scheint auch, daß sich der Wochenrath der Aufnahme und Entlassung der Schüler in gewissen Fällen angenommen habe. R. Protokoll d. 30. Tag Jänner 1583:

„Der Schuler so Hugen Gschlechts sin, soll von wegen „siner Mißhandlungen, soll verwiesen werden."

Im gleichen Jahr am 5. März übertrug der Rath die Vollmacht, Schüler anzunehmen, dem Ammann Lussi.

Lukas Schwendimann.

Was die Nachgemeinde unserem Schulmeister angedrohet hatte, gieng in baldige Erfüllung. Man muß sich daher nicht verwundern, wenn wir die Spuren dieses Schulmannes in unserer Geschichte gänzlich verlieren und einen andern Mann in die Schulstube eintreten sehen. Wahrscheinlich hatte Kaiser den haslenen Szepter schon unter dem Schuljahr 1589—90 niedergelegt, Schwendimann denselben unter dem Schuljahr ergriffen und bis zu St. Georg fortgeführt. Der Landrath bestättigte ihn, nicht ganz ohne Bedenken, in dieser Wahl auf Widerstand zu stoßen:

„Lux Schwändemann hand M. H. noch 1 Jahr, so er „sich rächt, wol und fliβig haldet, zum Schuolmeister be= „stätet, ob sich aber jemand beschwärt und vermeinen „welt, d' Sach für Gmeind kommen zu lassen und das „Einer will, ist niemand abgschlagen."

Es scheint zwar nicht, daß seine Bestättigung weiters beanstandet worden; indessen schien ihm die Sonne des landesfürstlichen Wohlgefallens auch nicht immer in die Stube. Er kam in den Verdacht der Partheilichkeit und eines unangemessenen Strafverfahrens, so daß sich der Wochenrath veranlaßt sah, ihm einen Verweis zu geben und von seiner Strafkompetenz gegen die Schüler unmittelbaren Gebrauch zu machen.

„Es soll mit dem Schuolmeister auch geredt werden, mit „der Lehr neytralisch sei und niemandt schupfen und „söllen die 2 Knaben so wider M. H. Mandat mit dem „Sternen umbhin gsungen ein Stund old zwo in's „Tuobhus ligen laßen:" *)

d. 4. Januar 1593. Man ist über die Ansicht unserer Väter nicht gut unterrichtet, wenn man glaubt, sie haben die Schule nur als eine Art Werkstätte betrachtet, wo man den Kindern das Lesen und Schreiben einpaucke, die aber für die übrige Erziehung keine Bedeutung habe. Man findet sogar, daß der Schulbesuch übelerzogenen Kindern unter Androhung schwerer Strafe geboten worden (s. 3. Januar. Wegen Stifters und Dönni Amlehns sel. Söhnen) Wochenrath den 10. Februar 1593:

„Des Landspfiffers Sun so Hans genannt, soll mit der „Urfehd us Gfangenschaft glaßen werden und ime mit „allem ernst was von nöthen reden, daß M. H. im „Wenigsten solch Sachen von im vernemen, wird man „In uff die Galehren schicken ꝛc. und ob er wohl ver„dient daß der Nachrichter In mit der Ruothen hätt „schwingen söllen, so soll der vater ein gut Buschen „Ruothen nen und In gwaltig strichen un das der „vater In in hegen haben und bruche zwerchen. Item, „sin jünger Sun auch flißig in die Schuol und In „huotsam halte."

Da keine weitere Bemerkungen über Schwendemanns

*) Als unberufene Sänger am Vorabend vor dem hl. 3 Königsfest.

Wirksamkeit auf uns gekommen, so darf er für ertheilte Rügen dem Rathe dankbar sein, wodurch sein Andenken gerettet worden. Einzig glauben wir auf Rechnung seiner Frau ein Zungengefecht tragen zu müssen, welches zwischen ihr und Nella Käßlin geliefert worden, von der Obrigkeit aber als „ufghebt" erklärt worden. Dieser Anlaß wurde ferner benützt, um mit dem Schulmeister selbst zu reden, damit er „in der Straff der Jugend ziemlich fahre und nid umb die Häupter schlachen soll."

Jakob Lüthy.

Das Protokoll der Nachgemeinde vom 3. Mai 1594 verkündet uns schon wieder eine neue Lehrerwahl mit den kurz gefaßten Worten:

„Der Schuolmeister zu Sarnen von Bremgarten, ist „Schuolmeister worden."

Erst seine Wiederbestättigung nach dem ersten Amtsjahr nennt ihn bei seinem persönlichen Namen. Der Rathsschlag von St. Georgen d. 23. April 1595 sagt ohne Wortaufwand:

„Jakob Lüthy aber malen uff ein Jahr Schuolmeister „bestättet worden, sich wohl halte und trage, als man Ime „truwet, und die Jugend ehrlich unterweise und lerne."

Man wollte dem herkömmlichen Uebelstand, die Schulzeit unter allerlei Vorwänden abzukürzen, in der ersten Amtsperiode des neuen Schulmeisters begegnen; darum verfügten die Räth und Landlüt vor Jakobi 1594:

„Mine Herren hand erkennt, daß bishin nach Vollendung „der hel. Aempteren der Schuolmeister mit den Schuolern, „usgenomen 2 schuoler, so den Wyhkessel tragendt und „respondieren, angenz in die Schuol mit inen gange und „sy desto füglicher in den Studien abhören möge."

Obgleich Lüthy einen Stiefsohn hatte, der sich zum Priesterstande vorbereitete, so vermochte dieser Umstand das nach

kurzer Anwesenheit wackelnde Ansehen seines Stiefvaters nicht aufrecht zu erhalten. Er war arm und hatte nicht das Vermögen, seinem Sohne die bischöfliche Ordination zu verschaffen, das erforderliche Patrimonium aufzubringen. Er erhielt die Begünstigung, die Andacher-Pfründe bei der Pfarrkirche Stans als Patrimonium einzusetzen, wofür hinwieder ein Melchior Vonbüren der Kirche als Rückbürge haftete. Um sich auf seiner magern Pfründe besser auszuhelfen, nahm er Miethsleute in sein Pfrundhaus auf. Allein dagegen erhob sich der stets wachsame Rath und erkannte am 24. Hornung 1597: „Der Schuol„meister soll keine Huslüt in die Schuol nit nemen, weder „wenig noch viel."

Je näher wir den armen Schuolmann kennen lernen, je begreiflicher wird seine Armuth und je mehr sehen wir abermals einen Schulmeister, der den Protokollen mehr Anlaß geboten hat, seine Schattenseite als seine Lichtseite zu zeigen. Schon am dritten Tag desselben Jahres kam er beim Glas Wein mit H. Pfarrhelfer, wahrscheinlich mit H. Johannes Kaltschmied, beim gelben Kreuz bei Nacht zusammen, trank und verwickelte sich mit dem geistlichen Herren in einen ärgerlichen Zank, worüber amtliche Verhöre aufgenommen worden. Wie gewohnt, verpflanzte sich der im Wirthshaus begonnene Streit in's Familienhaus hinüber, wo das Gewitter dann seinen Niederschlag absetzte. Zwistigkeit mit den Hausgenossen und Ueberdruß am Berufsleben bleiben die unzertrennlichen Gefährten dieser Lebensweise. Lüthy mehrte den öffentlichen Unwillen gegen sich, weil es immer offenkundiger geworden, welche schlechte Anwendung die Soldzulage von 4 Kronen bei ihm gefunden, die vor $1^1/_2$ Jahren, Freitag nach Corporis Christi 1595 der Rath ihm zuerkannt hatte. Man sieht dem Landesfürst seine Mißstimmung deutlich an, als er am 14. April 1597 auf den Schulmeister zu sprechen kommt:

„Des Schulmeisters halben, welcher nit allein mit der

„Hausfrauwen ungebührlich, sondern auch mit den Knaben „hinläßig ist, und sy gar nit leeret daß es ein elendt „ist, soll ernstlich mit dem Schuolmeister gredt werden, „wo er sich nid anders flyßen welle, werdind M. H. „Ime den Sack geben, und sich anders versächen und „nid witers solches von Ime lyden."

Doch damit war das Ungewitter noch nicht vorüber. Der Betroffene scheint den über ihn ergangenen Klagen und Warnungen Ungehorsam und Trotz entgegen gesetzt zu haben, wie es bei Menschen zu geschehen pflegt, die ihrem Untergang entgegen eilen. Sie treten immer in die Schranken gegen ihr mißliches Geschick, bekämpfen jeden, der als Vollzieher des selbst gezogenen Looses ihnen widerwärtig wird, vergessen aber ihren Hauptfeind, sich selbst zu besiegen. Das auf ihm lastende Mißfallen reifte bei M. H. am 20. Juni g. J. zur ernsten That:

„Des Schulmeisters halben, welcher so gar ungebührlich „mit siner Frauwen daher fahrt und böse Treuwort us= „gstoßen, hend M. H. erkennt, daß er in Gfangenschaft „glegt und mit der urfech ein Friden gegen Jakob Schlosser „gäbe und denjenigen so er berühren möchte und ime „endlich anzeigt werden umb ein anderer Dienst sich zu „versächen und solle nochmalen des Lütenampt Schwester „us dem Hus ziechen, wo nit, in Gfangenschaft gsetzt „werden." — Hiemit war Lüthys schmähliche Entlaßung ausgesprochen. Er scheint auch bald darauf das Land verlassen zu haben. Es wird seiner einzig noch vor der Landesgemeinde 1598 gedacht, da man sich mit seiner Be= rechtigung am Theilgeld befaßte, wofür er sich wahrscheinlich noch angemeldet hatte. Allein seine Zeit war vorüber; darum sprach der Rath am 1. April:

„Dem alten Schuolmeister Jakob Lüthy soll die Theil= „same des verschiedenen Jahres nid verabfolgt werden,

„weil er nicht geblieben und in miner Herren Ungnad
„hinwegzogen."

Diese Zeit liefert uns auch ein Beispiel, wie auch der Lehrerstand nicht vor dem Vorurtheil schützte, mit Hexen und Unholden in Verbindung zu stehen. Räth und Landlüten d. 25. Juny 1597:

„M. H. haben Brichtunß von den Sieben Mannen (7
„Männer wurden gewöhnlich als Zeugen bei peinlichen
„Verhören durch die Folter beigezogen) und den Amts-
„lüten, so noch am Leben, das die hingerichtet Grünigeri
„einen, so allhier Schuolmeister gsin, für einen Unholden
„usgeben, und ist die Bricht also, daß vor 8 Jahren sige
„der selbig Schuolmeister zu der Grünegery im Krätig
„unter ein Nußbaum chommen und sy angwisen den
„Steinibach anzurichten und ihro vil böse sachen angemuothet
„und wann sy sich gewideret, habe er sy übel gschlagen,
„und sobald die Grünygery gfangen, sige der Schuol-
„meister hinweg zogen, sonst hete man Inen in
„Gfangenschaft than."

Wahrscheinlich verstand man unter den Worten „so allhier Schuolmeister gsin," in der Gemeinde Stans; somit fällt diese Klage auf Schulmeister Jakob Kaiser. Während Jakob Lüthy der Schule in Stans vorgestanden, hatte man den Orgeldienst andern Händen anvertraut, weil der Erstere damit nicht vertraut gewesen zu sein scheint. Wir finden an dieser Stelle einen H. Jakob Wyshaupt, der sich weder durch den Antritt, noch durch die Besorgung seines Amtes, wohl aber durch seine Abreise aus dem Lande ein Denkmal in den Jahrbüchern des Wochenrathes gesetzt hat. Sowie Lüthy den Bündel auf den Rücken genommen, den ihm der Rath geschnürt hatte, verlangte auch der Organist seine Entlassung. An Simon und Judä 1597 wurde ihm ein „fründlicher Abschid" bewilligt. Allein H. Wyshaupt scheint seine Entlassung genommen zu haben, da-

mit dieſe ihm nicht wie ſeinem Kollegen vor die Füße geworfen werde, wenn etwa ſein Wandel zu nahe an's Licht gezogen würde. Schon am darauf folgenden 12. Dezember dictirte der w. w. Wochenrath ſeinem Schreiber in die Feder:

„Antreffend den Jakob Wyshaupt, Organiſt (ſoll) darum „fänglich inzogen werden, wegen ſines onerbarlichen Daher„fahrens mit Sibilla Kündig und ſelbe us dem Land „gführt, hand M. H. erkennt, duß er lut Geſetz dem „Land mit Leib und Gut verfallen ſei."

Da aber weder Leib noch Gut des Eingeklagten einigen Erſatz für das gegebene Aergerniß dargeboten haben mag, ſo erfolgte 3 Tage ſpäter von gleicher Behörde ein anderer Beſchluß, demgemäß Wyshaupt wegen der ſcandalöſen Entführung und Flucht nach Than im Elſaß auf beſchworene Urfehde aus Ob- und Nidwalden verbannt, allen verleumdeten Perſonen Abrede erſtatten, alle Koſten tragen, beichten und dem Herren Legaten in Luzern perſönlich zugeſchickt werden ſoll. — Auch dieſen Verfügungen wußte ſich der Geſtrafte zu entziehen und ſetzte ſeine, einmal eingeſchlagene Laufbahn zur Entehrung ſeines Standes und zum allgemeinen Aergerniß fort. — Am 2. Januar 1598 beſchloß der Rath:

„Es ſoll dem H. Apt zu Engelberg zugeſchrieben werden, „wie daß der H. Jakob Wyshaupt abermalen in 2 „Dingen ſein Eid überſechen, im erſten, daß er ſich dem „H. Nuntius nid geſtellt, auch daß er on erlaubnuß „M. H. durch unſer Land zogen, daß er ſich darnach „halte, der ſach ſtatt zu thuon, lut ſines Eides, ſo er „by ſinem prieſterlichen Amt gethan."

Von da an verlieren ſich die Spuren Wyshaupts, indem er die Epoche der Jakobe endigt, deren 4. er in faſt ununterbrochener Reihenfolge geweſen, ſeine Vorgänger in Ehr- und Pflichtverletzungen überbietend. — Wie der Schulunterricht, der Choral- und Orgeldienſt, die Ueberwachung der Kinder in Kirche

und Schule gepflegt worden, läßt sich denken. Die Stufe wissenschaftlicher Bildung und sittlichen Characters, auf welche uns die Schulmänner aus dieser Zeit vor die Augen treten, entschuldigen das Mißtrauen, die Geringschätzung und das rücksichtslose Verfahren, welche sich die Behörden gegen sie erlaubten.

Wie Wyshaupt und Lüthy das Amt eines Organisten und Schulmeisters unter sich getheilt hatten, so werden sie auch gemeinsam das Pfrundhaus bewohnt und Orgel, Schule und Haus in gleichmäßigen Zustande hinterlassen haben. Man fand es daher nothwendig, (und dafür bedurfte es viel) eine Baukommission aufzustellen, um das in Zerfall gerathene Schulhaus wieder auszubessern; im Dezember 1598:

„M. H. haben dem Seckelmeister, Landweibel und Buw=
„meister, Lütenant Stulzen befohlen, in der Schuol zu
„sorgen, was von nöthen sige zu buwen und zu verbessern,
„und vollends gwald geben, mit dem Meister abzu=
„handeln und verdingen nach ira gut bedunken.

Die Stelle eines Organisten und Schulmeisters blieb indessen nicht lange unbesetzt. Bereits hatten Räth und Landlüt schon am 29. Sept. 1597 dem Gregorum Nichelium, gewesener Schulmeister zu Appenzell, zu ihrem Organisten angenommen, „uff Confirmation" eines gesetzten Rathes. Diese Behörde beeilte sich nicht mit der Bestättigung dieser Wahl, oder der Genannte blieb höchstens wenige Wochen an seiner Stell.

Johannes Todt.

Am 9. Nov. gl. J. schritten M. Herren schon zu einer neuen Wahl, wie uns das Protokoll des Wochenrathes umständlich erzählt:

„Es ist vor M. H. erschienen Johannes Todt, Organist
„zu Schwyz und gebäthen umb die Schuol und Orgelen,
„die beide welle er sambt seinem Bruoder trüwlich und

„ehrlich versächen. Daruf hand M. H. erkennt, wellen „Ime die Schuol mit iro Fryheiten und Gerechtigkeiten, „wie sie bishar ein Schuolmeister in allweg gehept und „der Orgel halben selle Ime jährlich v. M. H. und den „Kilcheren 25 Kronen für sin corpus erfolgen, deßglichen „welcher an Jarziten die Orgel begehrt zu schlagen, selle „inne die presenz wie einem Priester über das Schuol= „meister=Presenz gebührt und an offenen Hochziten „von der Orgel ein dicken Pfännig, gfolgen lassen. „Sonst soll er sich im übrigen halten und tragen, wie „man Ime wohl vertruwet. Sonst M. H. alle Zit „gwalt haben."

Obgleich Schule und Orgel dem Brüder=Paare oblag, so erscheint immer nur Johannes Todt als handelnde Person. Er war ohne Zweifel der tüchtigste und würdigste, der uns bis dahin begegnete. Darum sprach der Landrath St. Georgen=Tag, den 23. April 1598 seine Anstellung aus. Die Landesgemeinde, d. 30. April 1600 schenkte ihm das Landrecht; an St. Georg 1601 erneuerte der Landrath seine Anstellung wiederum auf ein Jahr und geruhte, ihm seine Zufriedenheit dadurch zu bezeugen, daß der H. Seckelmeister angewiesen wurde, ihm einen Mantel oder das Tuch dazu zu verehren „will er iezt ein Zitlang m. H. wohlgedient." So folgten die Bestättigungen in seinem Amte und die Gunstbezeugungen durch eine Reihe von Jahren 1602, 1603, 1604 und 1605. Um ihm gefällig zu sein, wurde angeordnet, daß ihm seine Löhnung für den Orgeldienst Quartal weise ausbezahlt werde. Doch scheint Todt, vielleicht gerade durch öftere, ihm erwiesene Zeichen der Anerkennung, dem Schlendrian nicht unzugänglich gewesen zu sein. Wenigstens hängten sich seinen Wahlerneuerungen Bemerkungen an, die darauf deutlich hinweisen, z. B.:

„Landrath uff Jöry 1606. Unser Schuolmeister ist aber= „mals von M. H. einem gesäßnen Rath wiederum ange=

„nommen worden uff 1 Jar, doch daß man mit in allem
„Ernst rede, daß er mit Schuolhan flißiger halte als bishar."

Die gleichen mißlichen Verzierungen tragen seine Bestättigungs-Urkunden von den Jahren 1607, 9 und 10. Nebstdem blieb er gleichwohl ein Mann des Zutrauens. Als er wegen Erbschafts-Angelegenheiten eine Reise in's Oberland zu unternehmen hatte, beauftragte ihn der Rath mit der Besorgung eines Vermächtnisses, das H. Hieronimus zu Gunsten der Pfarrkirche in Stans und der Kapelle in Büren gethan hatte und rüstete ihn mit Vollmacht aus, diese Anforderung bei den Erben des Verstorbenen einzuziehen. Nebstdem unterstützte ihn die Regierung mit andern Geleitsschriften, um die Aufträge anderer Leute schlichten zu können, wie das Protokoll der Räth und Landleute vom 7. September 1609 besagt:

„H. Schuolmeister ist eine Fürgschrift in's Oberland old
„anderer Gelegenheit und Nothwendigkeit nach vergünstiget
„wegen etwas Erbfalls. Soll ime auch ein gwaltsbrief
„wegen H. Hieronimus Hool v. Buochhorn (war 1593
„Pfarrherr von Stans) gegen unsere Kilchen und Kappellen
„zu Büren Vertestementierung zugestellt werden, selbiges
„sin erben zu fordern. Wie glich in einer anderen Mesif
„wägen Hans Odermatts Ansprach, ein Becher, so si
„us dem Glückshafen zogen und des Gisigen seligen
„Dochter auch versprochen zu begaben. Soll im auch
„zugestellt werden."

Wahrscheinlich widmete sich der andere der Gebrüder Todt, dessen Namen nirgends genannt ist, dem geistlichen Stande, da der Rath, wie beim Schulmeister Lüthy die obere Pfrund dem Vater des Schulmeisters als Patrimonium einzusetzen erlaubte und zwar ohne Rückbürgschaft.

Sonnenschein und Regen wechselten im Amtsleben unseres guten Schulmannes sehr häufig. Oft kam die Behörde seinen Wünschen entgegen, verordneten, daß man ihn bei Jahrszeiten

auch rechtzeitig bestelle, die Orgel zu schlagen allen jenen, welche ihre Requien mit seinem Spiel zu verherrlichen wünschten (St. Andresen 1604), man nahm ihm die, seinen Vorgängern aufgeladene Bau-Beschwerde wieder ab und befahl dem „Buw„meister was an der Schuol nothwendig, buwen und bessern „zu lassen, d. 13. Juni 1611."

Dann aber änderte sich wieder jählings die Gunst, und der hoheitliche Unwille entlud sich in empfindsamen Ausbrüchen. Das erlebte Todt in einem und demselben Jahr, wie am 5. Sept. gl. J. der Landschreiber es dem Protokolle anvertraut hat:

„Uff das vor M. H. kommen, wie daß der Schuolmeister „sich etwas Zits gar Liedlich und der Schuol sümmig ver„haltet. Wie glich der Pfarrherr und übrige Priester in „der Kirche zimlich sümmig und nicht nach der Ordnung „sich verhalten thuond, so ist erkennt, daß uff Mittwuch „alle Priester sammt dem Schuolmeister für m. H. be„schickt werdend, ihnen die Kilchenordnung verläsen und „daruber ernstlich zu besserem fliß vermanet söllent werden:"

Da sich aber die Kirchendiener, sowie der Schuolherr mit ihrem geringen Lohne, der ihnen überdieß noch sehr nachlässig und unsicher entrichtet wurde, entschuldigten, faßte der Rath 3 Tage später einen zweiten Beschluß, wodurch die beklagten Verhältnisse zu beseitigen gesucht wurden:

„Es ist auch M. H. Meinung, was die Schuol angat, „solle der Landweibel verkünden, daß man dem Schuol„meister der Lon zelieb laße, sig ald old nüwen, damit „er desto flißiger sige, wie er sich vor m. H. anerboten uff „daß ime etlich Artikel mit schlechten Schuolhalten und „liedlichem Husierens für gehalten worden. Bedunkt m. „H. auch für rathsam, daß dem Kapuziner Prediger „befolchen wurde, uff dem Kanzel zu vermelden, daß den „Priesteren iro lon mit Verwahrens, Presents, Opfer

„und dem Schuolmeister auch zelieb wurde, damit sy
„auch desto willig und yffrig syent."

Diese Maaßnahmen vermochten das Uebel nicht aufzuheben; wenigstens hören wir Todt einige Monate später am 12. März 1612 wieder mit den gleichen Beschwerden einkommen:

„wie er wegen usstendem Orgelens- und Jahrlohn gar
„schlechlich und noch nicht bezahlt werden mög Wie
„glich die Presenz ufgschlagen (auf Rechnung geschrieben)
„und nit alles baar abgereicht werde. So nid sich
„beßeret oder ime nit mit beßerer Satisfaktion begegnet
„werde, möge sich also nit erhalten und sin Gelegenheit,
„wie er das wol wisse, nachzeziechen verursacht wurde.
„Daruf M. H. erkennt das mit Baschi Stulzen ernstlich
„gredt werd, daß er dem Schuolmeister von Vogt
„Stulzen wegen, so die usständ Orgellöhn schuldig billiger-
„massen bezahlen. Darüber daß Vogt Lußis Schaffner
„ime Schuolmeister wegen usständem Jahrlon auch mit
„gebührend Satisfaction begegnen solle."

Es scheint, daß Todt auch bisweilen im Sommer Schule gehalten habe; allein bei der geringen Besoldung und geringer Schülerzahl wollte er:

„So jemand etwa den summer sine Kind ind Schuol
„wellte schicken unbeschwert sin, bist zu Mittag Schuol
„zu halten. Beisatz bei seiner Bestättigung d. 18. April
„1611."

Todt besaß eine schöne, deutliche Handschrift, daher wurde seine geschickte und fleißige Hand oft in geistlichen und weltlichen Geschäften benutzt, wodurch sein Einkommen sich in etwas gebessert hatte. Es soll sich noch manches Andenken seines Handzuges im Kirchenarchiv und anderwärts vorfinden. Nach dem Absterben H. Landammann Wasers, dessen vielfältige Geschäfte in einem wirren Zustande gewesen sein mochten, hatte einer der Interessenten auch die Beihülfe unseres Schulmeisters angesprochen,

ohne seine Dienste gebührend zu belohnen. Dieses Unrecht fühlte der an St. Jörgen 1612 versammelte Landrath und fügte seiner Amtsbestättigung und der stereotypen, ernstlichen Ermahnung,

„sich mit der Schuol zu fliẞen," bei: „Und wyhl er (der „Schuolmeister) vielfältige Müe und Arbeit in Ammann „Wasers sel. Geschäften und darum nid sonderlich Be„soldung empfangen, ist erkennt, daẞ mit Fehndrich „Waser gütlich geredet werden im eine billig Belohnung „gefolgen zu lassen."

Landammann Waser war ein vielbeschäftigter, kluger Mann. Er war es, der sich mit dem Kloster Engelberg um den nassen oder kleinen Zehnden an Aepfeln, Birnen, Rüben ꝛc. abgefunden und somit das Land davon befreite. Nebstdem stand er in verwickelten Geschäften, was seinen Erben viele Mühe gekostet. An der St. Andreas-Gemeinde 1599 erbat er sich von den Kirchgenossen von Stans seine Begräbnißstätte im Chore der Pfarrkiche, wo er zu ruhen gedachte, während er seine Geschäfte andern Händen zu entwirren überließ. Todt war um so mehr genöthigt, sich um den Lohn seiner Arbeit zu wehren, weil die Lebensmittel in hohen Preisen standen, daher die Landesobrigkeit den entbehrlichen Aufwand auf alle Weise zu unterdrücken suchte.

Die Theuerung unterdrückte in dessen nicht allen Sinn der Wohlthätigkeit. Da wir uns vorgenommen, alles, was auf Schule und Unterricht Bezug hat, zu notiren, so dürfen wir Handlungen von geringem Belang nicht unberührt übergehen und wenn es auch nur einen armen Schulknaben betrifft. — Walther Deschwanden starb arm und hinterließ einen Knaben, der in Stans in die Schule gieng. Obgleich man die Hand von diesem Dürftigen mit Recht hätte zurück ziehen und ihn seinen Verwandten hätte zuschieben können, so war das Mitleid

stärker, als das Recht: man gestattete ihm Aufenthalt und Schulbesuch, nur verordnete der Rath:

„Es soll ob dem Wald gschrieben, daß sin frind ime „eine Handreichung daran thuon wellen." Wochenrath den 28. November 1611. Ferners:

„Wolfang Büntis Knaben, so begehrt, allhier Schuol zu „gan und mittler wyl Priester zu werden, hand M. H. „die Spend vergünstiget und daß ihme muoß und brod „uß dem Spittel gegeben werde" den 7. April 1614. —

„Dem obigen, so allhier Schuol, wellen M. H. vom „Spitell werden lassen geht 20 ß an einer old mehr „Zinsschulden" den 17. Juni 1614.

„Fahrende Schuler."

Es war damals nicht selten, daß sich Leute, die ein wenig lesen oder mit der Feder umzugehen wußten, von einem Lande zum andern begaben, sich bald da, bald dort in einem Dörfchen niederließen. Oft waren es ausgerissene Studenten, Waldbrüder, Kriegsknechte 2c., man nannte sie gemeinhin „Fahrende Schuler". Sie suchten ihren Unterhalt theils durch ihre wandernde Schulmeisterschaft, theils durch Schreibereien, bisweilen auch mit dem Bettel. Gerade klopft ein solcher auf unserem Wege durch die Protokolle an die Stubenthür des Wochenrathes, der seinen Ammann beauftragt,:

„Einem Armenschuolmeister wellent M. H. 6 Schillig „durch Gottes und Maria willen gäben lassen den 4. „Juli 1611. Dem Schuolmeister, so M. H. ein Buoch „gschrieben, wellen M. H. von jedem Bogen 10 Schillig „gäben d. 2. Januar 1612."

Auch später noch begegnen uns herumziehende Schulmeister, die mit ihrer geschickten Feder etwas zu verdienten suchten:

„Einem frömden Schuolmeister, genannt Martin, so M.

„H. ein Present verehrt hat uff Papier, darin der Eid=
„schwur und M. H. Namen eingeschrieben, wollen M.
„H. 6 Kronen im verehren lassen." d. 11. Juli 1640.

Oft war die Gastfreundschaft gegen dergleichen Fremdlinge voreilig und unbedacht und gab Veranlassung zu unangenehmen Auftritten. So ließ sich einer in Stans nieder. Da beim sehr mangelhaften Schulunterricht der größte Theil der Bevölkerung das reifere Alter erreichte, ohne Lesen und Schreiben erlernt zu haben, so erwachte bei jungen, erwachsenen Leuten das Verlangen, das Versäumte nachzuholen. Bei dem hergereisten „Schuler" meinten sie, die Künste der Schule in kurzer Zeit zu gewinnen. — So leicht es dem fremden Schulmann gewesen sein mag, eine Anzahl junger Leute für seine Schule zusammen zu bringen, so wenig Anstand gab es, eine amtliche Erlaubniß dafür auszuwirken. Ohne ängstliche Prüfungen vorzunehmen, beschloß der Rath d. 21. Mai 1640:

„Einem frömden Schuolmeister, so etlich, gewachsenen
„Landlüten welche sich in die Schuol zu gehen, schüchen
„möchten, begehrt Schuol zu halten, ist der Bysitz ein
„par Monat oder dry im gastwys begünstigt."

Die Lehre und das Benehmen des Fremdlings veranlaßte den H. Pfarrer Johannes von Eggenburg, gegen denselben auf der Kanzel heftig aufzutreten: er erklärte den Schulmeister als einen Luteraner und alle, die seine Schule besuchen, in den Kirchenbann. Allein der Schulmann hatte seinen Sold von seinen Schülern schon zum Theil voraus bezogen und nun sahen sich diese durch das Interdikt des H. Pfarrers in Schaden versetzt. Die Betroffenen wandten sich nochmals an jene Behörde zurück, welche ihrem Lehrer den Aufenthalt und die Lehrer=Competenz bewilligt hatte. Diese nahm die Wage nochmals zur Hand, fand das ausgelegte Geld der Lernenden gewichtiger, als die gefürchtete Religionsgefahr und entschied in ihrer Verlegenheit:

„Mit H. Pfarrer soll gredt werden, daß man uff etlichen

„Anhaltens, die sich gegen einen frömden Schuolmeister
„um etwas verköstiget, daß sie von ime zuo schryben und
„läsen underwysen wurden. Und aber H. Pfarrer uff
„dem Chanzel sich verluten lassen, daß selbiger Schuol=
„meister als ein luterischer soll abgeschafft werden; auch
„by dem Ban verbotten, daß niemand zue ime gan selle;
„hetten M. H. ihnen (den etlichen Petenten) nit zuo
„Wider sin laßen, daß er noch bis 14 Tagen sich all=
„hier ufhalten möchte, doch daß er von keiner Religions=
„sache mit niemanden nid reden, noch disputiren solle."

Das Komödienspiel.

Unsere Notizen reichen keineswegs bis zu den ersten Versuchen, welche im Laufe der Zeit so häufig von Lehrern und Schülern auf der Bühne gemacht worden. Die Erlaubniß dafür ertheilte der Rath, verband dieselbe gern mit vorsorglichen Bedingungen, um Friede und Ordnung unter den Spielenden aufrecht zu halten, oft auch mit Geldunterstützungen.

Der Inhalt der Vorstellungen war meistens dem neuen oder alten Testament entnommen und in Scene gesetzt, um das Stück im Freien aufzuführen. Z. B. der verlorne Sohn, der arme Lazarus 2c. Diese Theater=Vorstellungen wiederholten sich um so öfter, je mehr Lust und Geschick der jeweilige Lehrer dafür besaß. Schon am 25. Weinmonat 1581 sprach der gesessenene Rath seine Genehmigung für eine Theater=Production aus, doch ist bei dieser nicht zu entnehmen, ob von der Schule oder einer andern Gesellschaft die Rede ist. Besonders zahlreich wiederholten sich die Komödien während der Amtsdauer des Schulmeister Todt. Unter anderm sprach der Rath am 12. April 1612 auf ein Ansuchen um daherige Bewilligung:

„Diewylen unser Schuolmeister ein Comedia und
„Spill zuo füren und zuo halten vorhabens, M. H. um
„Bewilligung dessen angesucht, will die Spillgesellen an=

„erbiethens M. H. kein kosten darmit aufzetriben, hieruf „M. H. sölches zugelassen haben wellent, daß sich die „Junggsellen beflißen, damit sy nit ein schand, — dessen „ehr haben. Auch daß sy die so im Spill sich ge= „horsammentlich halten und guot Ordnung wellent M. „H. darby Rukens halten."

Am 15. Juni 1615 langte der Schulmeister wieder mit einem gleichen Gesuch vor den Rath und erhielt ebendieselbe Begünstigung und zwar auf:

„Donßtag uns. Herren fronlichnamstag, so es hüpsch „Wetter ist, wo nit uff suntig."

Ein Jahr später den 3. Juni 1616 war Todt schon wieder bereit, das Publikum mit einer Vorstellung zu erfreuen. Auch dießmal erhielt er die hoheitl. Erlaubniß:

„Uff sundtig so es hübsch Wetter das angsächen „Spiel zu halten, wo nit ist es innen an iren guoten „willen gsetzt und das uff einen andern tag zuo halten."

Auf sein Erlaubniß=Verlangen am 17. Hornung 1617 beschlossen:

„M. H. dem Schuolmeister und sinen mitspiel= „gsellen von dem letzt gehaltenen Spiel so viel verehren „lassen, glich wie ime zu vor im andern geben worden, „da soll man luogen." —

Ebenso wurde dem Schulmeister am 15. Juli 1619 eine obrigkeitliche Belohnung zuerkannt, wie uns der Beschluß jenes Tages berichtet:

„M. H. laßend dem Schuolmeister sambt sinen „mithaften Spielgsellen verrichteter Komödie 15 Kronen „verehren."

Mit dieser Vorstellung scheint die Thätigkeit auf der Bretterwelt für längere Zeit zu ruhen, obgleich Joh. Todt noch manche Jahre in seinem Amte gestanden. Wir behalten uns vor, bei ähnlichen Zeiterscheinungen auf dieses Kapitel zurück zu

kommen. Wir kehren einstweilen zu unserm Schulmeister zurück, dessen Eintritt wir gemeldet, nämlich zu

Johannes Todt.

Wir haben die Laufbahn dieses Mannes von seiner Ernennung an 1597 bis zu Anfang des Jahres 1612 bereits verfolgt. Der Landrath von St. Jörgen 1613 bestätigte ihn als Schulmeister und Organist: „doch ime angezeigt werden, sich befliẞen sölle.“ Ebenso erfolgte seine Bestätigung: „uff sin Pitten und anerbiethen“ im folgenden Jahr von der gleichen Behörde, ohne daß seine Amtsthätigkeit einige Spuren im Rathsbuche zurückgelassen. Etwas genauer besprach sich der St. Jörgen Landrath 1615 mit dem um seine Wiederbestätigung sich Empfehlenden, zumal der Petent abermals gefunden, daß sein Lohn gar gering und die Pflicht des Landes, ihn mit dem nothwendigen Brennholz zu versehen, an ihm nachläſſig erfüllt werde.

Die Erfahrung hat es von jeher bewiesen, daß das Begehren der Angestellten unfehlbar mit einer Rüge beantwortet wird, mag jenes gewährt oder abgewiesen werden. So ging es ebenfalls unserem Schulmeister; er hatte Tadel und Lohn hinzunehmen, wie es dem Landrath beliebte, dieselben in einem Athemzuge auszusprechen:

„Schuolmeister und Organist Johannes Todt han
„M. H wiederum angnommen, soll durch Landammann,
„Statthalter und Landschriber zu flißigem Schuolhalten
„ermahnt werden. Darneben wellen ihm, Schuol-
„meister wegen des Osterspiels und andern 3 Ellen Say
„verehren lassen. Was sin Begehren belangt, etwas Er-
„beßerung siner Kilchenmüe und Arbeit soll für die Kilch-
„genoßen, auch um Holz für die 7 Uerthenen kommen,
„des Vorsächens ihn wohl betrachten werde.“

Mit dieſer Schlußnahme wurde ein neuer Rechtsgrundſatz ausgeſprochen, der, obgleich jetzt ſchon aufgetaucht, erſt um mehr als 100 Jahre ſpäter zur vollen Geltung gelangte. Der Landrath ließ ſich das Verfügungsrecht über die Schulpfründe gefallen, lehnte das Wahlrecht nicht ab und war ſehr freigebig in Ertheilung landesväterlicher Zurechtweiſungen, allein wenn der Organiſt oder Schulmeiſter um eine Zulage an den Landſäckel anklopfte, ſo fing der Landrath doch an, zu bedenken, daß das Eine mehr in der Pflicht der Kirchgemeinde, das Andere in der Aufgabe der 7 Uerthenen, in welche die Gemeinde Stans getheilt war, liege, weil ſich dieſe im Genuß der Pfründe befinde. Inzwiſchen aber mußte das Land die Strafe dieſer Inconſequenz zum Theil noch tragen, bis Wahlrecht und Beſoldungspflicht in die gleiche Hand gelegt wurde.

Die beſte Aufnahme erlebte Joh. Todt bei ſeiner Anmeldung vor dem Landrathe an St. Jörgentag 1616. Sie lautet:

„Schuolmeiſter und Organiſt Johannes Todt habendt
„M. Herren wiederum angenommen, und uff ſin Wohl-
„halten hin beſtättiget, daß er nit wyter zu Piten ſchuldig
„ſolle ſyn.“

Sowie dieſe zutrauensvolle Beſtätigung den bewährten Schulmeiſter aller fernern Anmeldungen überhebt, ſo entzieht ſie die Spuren ſeines fernern Waltens in der Schulſtube unſern Blicken und wir treffen ihn außer derſelben im folgenden Jahre mit einem geiſtlichen Hr. Huber von Luzern in einen Streit verwickelt. Um denſelben gütlich auszugleichen, beſtimmte der Rath etliche Herren und Amtsleute, ſollte es aber nicht gelingen, ſo möge das Recht darüber walten. d. 13. Horn. 1617. Die fortdauernde Anſtellung mag für Todt auch die nachtheilige Folge gehabt haben, daß er in der Ausübung ſeines Amtes fahrläſſiger geworden. Einen Beweis dafür liefert uns die Geſchichte mit den unter ſeine ſpezielle Aufſicht geſtellten Schul-

knaben und wahrscheinlich zugleich Chorsänger. Das Rathprotokoll sagt:

„Nachdem M. Herren fürkommen, was gstalt des „Konradlis Sigersten sohn und ander mer, welche Schuoler „und je zu Ziten dem Pfarr Herr von dem Opfer zu „nemen nit geschemt, sondern also zugriffen. Daruf „hand M. H. erkennt, daß die Amtslüt solches dem „Schuolmeister anzeigend und daß er solche dapfer mit „Ruoten geißlen sölle." —

Nur zwei Monate später, am 20. März 1619 ließen Rath und Landleute ihn wiederum fühlen, daß sie ihn ohngeachtet seiner permanenten Amtsdauer nicht aus den Augen verloren haben:

„Mit uns. Schuolmeister soll durch unsere H. Land„ämig mit allem ernst gredt und anzeigt werden, daß er „fürhin die gemein Schuolknaben bas in der Ler und „Zucht haben, auch solche flißiger in die Kilchen zur hl. „Mäß vermanen und halten ꝛc."

1620. Dieses Jahr brachte dem Schulmeister, wenn auch keine Solderhöhung, doch ein anderes unschätzbares Geschenk, laufendes Brunnenwasser zum Haus. Wie das Rathprotokoll berichtet, sollen:

„Der Brunnen (Quellen) in der Kniry halben, Hr. „Statthalter und Hr. Hauptmann Leuw und Gnoßen„vogt Uli Heder sechen, was Gestalt man sölchen infaßen „und den Kniryhüsern abtheilen könne und alsdann wellen „M. Herren wegen der Schuol ihr gebührlich Theil da„ran folgen lassen." d. 18. Juni.

Daß dieser Beschluß zur Ausführung gelangte, beweisen zahlreiche Erwähnungen daheriger, baulicher Unkosten, sowie auch das auf unsere Zeit erhaltene Wasserrecht des Schulhauses. — Wie einst im „September 1606 des Schuolmeisters Vater „die Ober-Pfruond für ein Patrimony vergünstigt worden," eben-

so wurde nun dem Sohne bewilliget, seinem Descendenten, der sich um die priesterlichen Weihungen bewarb, ein Patrimonium auf den hiesigen Spital zu deponiren, mit der seltsamen Bedingung, dasselbe, sobald er die priesterliche Würde erlangt habe, wieder aufzugeben. d. 11. April 1626.

Es ist nicht genau, wie lange die Wirksamkeit des Schulmeister Joh. Todt angedauert haben mag, indem sein Todesjahr nicht entdeckt werden konnte und bei amtlichen Verhandlungen die Eigennamen wenig gebraucht wurden. Indessen ist anzunehmen, daß er bis zum Jahre 1631, also 34 Jahre in seinem Amte gestanden und sich dann seinem Namensbruder anvertraut habe, um zum ewigen Leben einzugehen.

Nach dem Abtreten des Johannes Todt erscheint ein

Anonimus

auf der Schulpfründe von Stans, den wir nicht mehr für Joh. Todt halten können, weil bei ihm die jährlichen Bestätigungen wieder in Anwendung kommen. Wir können den neuen Schulmeister von Stans nur schwach zeichnen, da die Nachrichten über ihn spärlich vorliegen.

Landrath, den 24. März 1631:

„Die bed Schuolmeister von Stans und Buochs „habent M. H. uf hüt wiederum angenommen, uf die alt „Ordnung und Belohnung, doch soll mit ihnen gredt „werden, damit er flißiger die Schuol versehe, was dann „die Schuolknaben anbetrifft in Partum anzunemen, soll „der H. Pfarrer, Schuolmeister und H. Kilchmeier Gwalt „harum haben 4 oder 5 tugentliche Knaben anzunehmen „oder mehr. Den Guldi Schriber von Zug wellent M. „H. nit angnommen old bewilliget haben allhier zu wo„nen, sondern so man in einer Uerthe in Gastwis duldet, „setzend M. H. solcher Uerthe heim."

Letzterer ist als Aspirant auf die Pfründe abgewiesen worden und fällt somit in die Klasse der fahrenden Schüler.

Der neue Schulmeister war nicht so glücklich, die Zufriedenheit der Kilchgenossen von Stans zu erwerben. Es mag ihn wenig gefreut haben, in der ersten Zeit seiner Amtsführung den Beschluß des Kirchenraths zu vernehmen:

„Mit unserm Schuolmeister soll im Bisin Hr. Pfarrer „allen Ernstes gredt werden, daß er sich mit der Schuol, auch „in der Kirchen und was sin Ambt uswißt besser und ge„flissener als im Verschiedenen beschächen, instellen solle, wo „nit, werde man sich bis künftig St. Andresentag nach „einem andern versechen."

Auf diese verständliche Aeußerung der Kirchgemeinde ließ der verletzte Schulmeister auch seinerseits merken, daß ihm an seiner Anstellung nicht sehr viel gelegen. Die Kirchgemeinde brachte sich selbst in einige Verlegenheit, wollte sich an einen, kurze Zeit vorhin Angestellten, zurückwenden oder den wirklichen Schulmeister behalten, in keinem Falle aber von ihm eine unehrenhafte Absage annehmen, eher ihn verschicken:

„Der Kilchmeier von Stans soll mit dem Schuol„meister, so kürzlich hinwegzogen, reden, ob er nit wieder„um allhier die Schuol versechen welle und im Fall der „jetzige Organist um den ihm versprochenen Lohn nit „witers dienen kann und soll man ihn urlauben und um „einen andern Organist luogen, daß ein nüwer Organist „und Schuolmeister sonderbar (d. h. besonders, in zwei „Beamteten) werde angenommen und erhalten werden."
d. 31. Oktober 1633.

Etwas konsequenter benahm sich die Nachgemeinde gegen den gleichen Angestellten, als sie 1634 sagte:

„Dem jetzigen Schuolmeister soll von M. H. wegen, „der loon bis uff St. Georgentag guot gemacht werden

„und nit witers, will er aber witers den Kilcheren dienen,
„daß stat ihm heim."

Ohne indessen von diesem Verfügungsrecht Gebrauch zu machen, ist bei ihm ein Fall vorgekommen, den man bei seinen Vorgängern nicht erlebt hatte, nämlich, daß einer seine Anstellung selbst aufgekündet. Unser Unbekannte räumte das Feld einem andern Manne, dessen Name durch volle 40 Jahre in den Raths- und Gemeindebüchern genannt wird. Es ist der Schulmeister: Rudolf Andermatt.

(Fortsetzung folgt.)